

Satzung der Gemeinde Feldkirchen
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Feldkirchen
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 05. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Feldkirchen, Landkreis München, folgende Satzung:

§ 1 – Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner unterhält die Gemeinde Feldkirchen folgende Bestattungseinrichtungen:

1. den Gemeindefriedhof (§§ 2–7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–10, 12–20),
2. die gemeindliche Aussegnungshalle mit Aufbahrungsräumen (§ 21),
3. das Kolumbarium (§ 11),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 22).

§ 2 – Widmungszweck

Der Gemeindefriedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 – Gemeinde

Der Gemeindefriedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 3a – Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

§ 4 – Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Gemeindefriedhof werden beigesetzt
 1. die verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. die durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
 4. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall.

§ 5- Öffnungszeiten

- (1) Der Gemeindefriedhof ist in den Monaten April bis September von 8 bis 20 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – untersagen.

§ 6- Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Gemeindefriedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 - a. die Ruhe durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Benehmen zu stören,
 - b. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 - c. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle und vergleichbare Hilfsmittel sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 - d. Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 - f. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern, in Sträuchern oder Hecken zu hinterstellen,
 - g. überschüssiges Aushubmaterial und Abfall wie Papier, Blumen, Kränze und ähnliches außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h. die Verunreinigung der Wasserentnahmestellen und ihre übermäßige oder missbräuchliche Benutzung,
 - i. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - j. Anlagen außerhalb der für den Besucherverkehr bestimmten Wege zu betreten,
 - k. Anlagen (auch bauliche Anlagen), insbesondere Grabmäler, Grabeinfassungen und -einfriedungen, Grab- und sonstige Anpflanzungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7- Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Tätigkeiten gewerblicher Art auf dem Friedhof sind nur Gewerbetreibenden gestattet, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde (Antrag nach §6 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 8- Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengräber,
 2. Einzelwahlgräber,
 3. Familienwahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber,
 5. Urnennischen
- (4) Die Belegung der Grabstätten bestimmt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung und im Benehmen mit den Erwerbern der Nutzungsrechte. Urnen können in allen vorhandenen Grabstätten beigesetzt werden. In Grabstätten nach den §§ 9,10 sind nur vergängliche Biournen zulässig; in solchen nach § 11 nur Metall- oder Steinurnen. Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) eine Grabstätte, i. d. R. ein Reihengrab, zu.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 9- Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) des zu Bestattenden vergeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Über die Wiederbelegung von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Gemeinde.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sowie die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab sind nicht zulässig.

§ 10- Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Zeit der Nutzungsdauer (§ 13), mindestens aber für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) begründet wird.
- (2) In einem Einzelwahlgrab können innerhalb der Ruhezeit nur eine Erdbestattung oder 2 Urnenbestattungen erfolgen.
- (3) Familienwahlgräber bestehen grundsätzlich aus mindestens zwei Grabstellen. Innerhalb der Ruhezeit dürfen je Grabstelle nur eine Erdbestattung oder 2 Urnenbestattungen erfolgen.
- (4) In Urnenwahlgräbern dürfen innerhalb der Ruhezeit 2 Urnenbestattungen erfolgen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit kann sowohl in Einzel- wie auch Familien- und Urnenwahlgräbern eine weitere Bestattung erfolgen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, innerhalb der zulässigen Belegung im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Als Familienmitglieder zählen:
 - a) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
 - c) unverheiratete Geschwister beider Ehegatten/eingetragener Lebenspartner und
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe b) bezeichneten Personen.Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 11- Kolumbarium mit Urnennischen

- (1) Urnennischen sind Grabstätten für Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Zeit der Nutzungsdauer (§ 13), mindestens aber für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) begründet wird.
- (2) In einer Urnennische dürfen beliebig viele Urnenbestattungen nach verfügbarem Platz und Größe der jeweiligen Urnen erfolgen. Überurnen sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Größe der Nischen ist auf die Verwendung von 3 gebräuchlichen Urnen ohne Überurnen ausgelegt.
- (3) Die Verschlussplatten der Urnennischen werden bei Erwerb des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt, sind ausschließlich zu verwenden und sind mindestens mit einem Symbol zu kennzeichnen. Sie können nur von einem nachweislich geeigneten Fachbetrieb graviert werden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu öffnen, Nägel, Schrauben, Hacken o. ä. einzuschlagen oder anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen.
- (5) § 10 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 12- Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 10 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 5 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.
- (2) Während der Ruhezeit dürfen in derselben Grabstelle nur Bestattungen im Umfang des § 10 und des § 11 erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 13- Nutzungsrechte, Nutzungsdauer

- (1) Für die Nutzungsrechte gilt folgende Nutzungsdauer:
 1. Einzelwahlgräber 10 Jahre
 2. Familienwahlgräber 10 Jahre
 3. Urnenwahlgräber 10 Jahre
 4. Urnennischen 10 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann jeweils nur für eine Nutzungsdauer erworben werden. Es kann mehrmals gegen erneute Zahlung der Grabgebühr um wahlweise 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf des Nutzungsrechts und die Möglichkeit der Verlängerung aufmerksam zu machen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Nutzungsdauer oder durch Verzicht.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Gräbern wird auf Antrag und durch die Zahlung der Grabgebühr oder durch eine Überlassungsverfügung begründet. Über die Begründung wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden.

Der Grabnutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten das Grabnutzungsrecht nur auf seinen Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder eines seiner Kinder übertragen lassen. Der Übertragung auf einen anderen Verwandten oder anderen Personen kann in begründeten Einzelfällen von der Friedhofsverwaltung zugestimmt werden. Der Grabnutzungsberechtigte muss zugunsten dieser Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichten.

Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es von dem Grabnutzungsberechtigten in einer rechtsgültigen, letztwilligen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Grabnutzungsberechtigte, ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben oder das Einverständnis des von ihm Bestimmten nachgewiesen zu haben, wird das Nutzungsrecht nach Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen.

Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit, für die es erworben wurde. Hat ein Grabnutzungsberechtigter nicht spätestens 2 Monate nach Ablauf des Grabnutzungsrechts an einer Grabstätte die Verlängerung bzw. den Nachkauf beantragt oder die Grabnutzungsgebühren nicht entrichtet, kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Das Grab ist vom bisherigen Grabnutzungsberechtigten auf seine Kosten abzuräumen, d.h. der Grabstein sowie die Einfassung und die Bepflanzung müssen entfernt werden, es sei denn, die Gemeinde verzichtet darauf ausdrücklich. In diesem Fall wird der Grabstein Eigentum der Gemeinde.
- (5) Der Verzicht auf das Nutzungsrecht oder sein Übergang ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde oder Überlassungsverfügung zu erklären bzw. anzuzeigen.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Wird während der Nutzungsdauer des Nutzungsrechts ein Grab belegt und erstreckt sich dadurch die Ruhezeit (§ 12) über den Zeitraum der bereits laufenden Nutzungsdauer hinaus, so verlängert sich die Nutzungsdauer bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn das Grab nicht den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung entspricht oder wenn die Grabpflege grob vernachlässigt wird. Der beabsichtigte Entzug des Nutzungsrechts ist dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen unter gleichzeitiger Aufforderung, innerhalb einer festgesetzten Frist das Grab in einen der Friedhofs- und Bestattungssatzung entsprechenden Zustand zu versetzen.
- (9) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts durch Ablauf der Nutzungsdauer, durch Verzicht oder Entzug verfügt die Gemeinde anderweitig über das Grab.

§ 14- Maße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber	Länge	2,00 m	Breite	0,80 m	
2. Einzelwahlgräber	Länge	2,00 m	Breite	0,80 m	
3. Familienwahlgräber	Länge	2,00 m	Breite	0,80 m	je Grabstelle
4. Urnenwahlgräber	Länge	0,80 m	Breite	0,60 m	
5. Urnennischen	Höhe	0,34 m	Breite	0,30 m	Tiefe 0,49 m

Der außen liegende Platz für Blumenschmuck hat eine Tiefe von 0,20 m.
Der außenliegende Schmuckplatz für Kerzenschmuck hat einen Durchmesser von 0,12 m.
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf bei Erdgräbern 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt bei Erdgräbern 1,80 m bzw. 0,80 m bei Urnen. Die Tiefe wird von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) gemessen.

§ 15- Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Gewächse, die höher als das Grabmal werden, sind nicht zulässig. Öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Grablichter.
- (6) Verwelkte Kränze, Blumen und sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen, an die für die Ablagerung bestimmten Stellen zu bringen, zu trennen und dort entsprechend den Hinweisschildern in den jeweiligen Behältnissen zu entsorgen.
- (7) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1–6 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (8) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 7 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

§ 16- Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Verschlussplatten und

sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Erlaubnis ist durch den Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Bei Grabmälern, die nicht den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung entsprechen oder ohne vorherige Erlaubnis errichtet oder verändert werden, kann die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangt werden.
- (5) Nicht genehmigungspflichtig sind die bei der Beerdigung oder Beisetzung aufgestellten Holzkreuze. Diese sind jedoch spätestens bei Unansehnlichkeit bzw. Unlesbarkeit zu entfernen.
- (6) Mit der Erteilung der Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für dessen technische Unbedenklichkeit, insbesondere nicht für die Standfestigkeit.
- (7) Grabmäler sind Eigentum der Nutzungsberechtigten.

§ 17- Maße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Die Grabmäler auf Reihen-, Einzel- und Familienwahlgräbern dürfen einschließlich Sockel nicht höher als 1,50 m sein. Die größte Breite der Grabmäler (einschließlich Sockel) kann betragen:
 1. bei Reihengräbern 0,70 m
 2. bei Einzelwahlgräbern 0,70 m
 3. bei Familienwahlgräbern 1,40 m
- (2) Die Grabmäler auf Urnenwahlgräbern dürfen einschließlich Sockel nicht höher als 0,80 m sein. Die größte Breite der Grabmäler (einschließlich Sockel) kann 0,50 m betragen.
- (3) Einfassungen oder Einfriedungen (auch Hecken) dürfen nicht höher als 20 cm über das umgebende Erdreich herausragen und die in § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen Breiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten.

§ 18- Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Bei der Wahl eines Grabes übernimmt der Nutzungsberechtigte die Verpflichtung, sich an die Vorschriften über die Grabmäler und Grabeinrichtungen zu halten.
- (3) Folgende Grabmäler sind in den Grabstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 zugelassen:
 - a) Grabsteine
 - b) Grabzeichen aus Holz oder Schmiedeeisen
 - c) Liegende Grabplatten.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (5) Die Grabmäler sowie die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnennischen sollen sich durch richtige Wahl und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes, durch schöne

Formen und durch Verwendung guter Schrift- und Schmuckformen auszeichnen. Insbesondere soll vermieden werden, was aufdringlich wirkt, was unruhig oder effektheischend oder sonst wie geeignet ist, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören. Grelle, farbauffällige Schriftbilder sind nicht zulässig. Die Grabmäler sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einordnen und auf ihre Umgebung, namentlich auf die benachbarten Gräber abgestimmt sein.

- (6) Die Grabmäler sollen an allen sichtbaren Seiten bearbeitet sein.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich an den Grabmälern in unauffälliger Weise angebracht werden; an den Verschlussplatten der Urnennischen im Kolumbarium sind sie nicht zulässig. Die Schrifthöhe der Firmenbezeichnungen darf nicht mehr als 2 cm betragen.

§ 19- Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden.
- (2) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind Bauwerke im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften und entsprechend ihrer Größe nach den anerkannten Regeln der Baukunst („Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes) zu errichten und zu unterhalten, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Flachfundamente sind nicht zulässig.
- (3) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (4) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Personen entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 20- Räumung der Grabstätten

- (1) Grabmäler sowie die Verschlussplatten der Urnennischen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 12) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Wenn wegen Öffnung des Nachbargrabes die vorübergehende Beseitigung eines Grabmales, einer Einfassung oder Einfriedung notwendig wird, so hat die Beseitigung und Wiederherstellung durch den Nutzungsberechtigten des zu öffnenden Grabes ohne Anspruch auf Entschädigung zu erfolgen.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts durch Zeitablauf, Verzicht oder Entzug sind die Grabmäler, Einfassungen, Einfriedungen und sonstige Grabeinrichtungen innerhalb eines Monats durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Satz 1 gilt für die Verschlussplatten und vorhandene Überurnen der Urnennischen im Kolumbarium entsprechend. Sind die in Satz 1 und 2 genannten Grabeinrichtungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, werden sie von der Friedhofsverwaltung beseitigt; die Kosten hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Für die Gemeinde besteht keine Aufbewahrungspflicht.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Urnennische nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes

Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Überurnen zu entsorgen.

§ 21- Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (3) Die Toten werden in den Aufbahrungsräumen aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum; ausgenommen hiervon ist die persönliche Abschiednahme Angehöriger unter Anwesenheit des Bestattungspersonals.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 22- Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- die Annahme und Aufbahrung des Sarges bzw. der Urne in den Aufbahrungsräumen,
- die Aufbahrung zur Trauerfeier in der Aussegnungshalle,
- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen und
- das Ausschmücken der Aufbahrungsräume (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegen dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen. Für die Leistungen des Vertragsbestatters wird Benutzungszwang angeordnet. Diese Leistungen werden durch die Gemeinde Feldkirchen abgerechnet.

§ 23- Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Außerhalb der Dienststunden kann die Anzeige hilfsweise an das von der Gemeinde mit dem Bestattungsdienst beauftragte Bestattungsinstitut erfolgen.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

- (3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht oder ein Sondernutzungsrecht (Ehrengrab) besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen, dem von der Gemeinde mit dem Bestattungsdienst beauftragten Bestattungsinstitut und ggf. mit dem jeweiligen Pfarramt fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt, an Samstagen nur in begründeten Ausnahmefällen.

§ 24- Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Gräbern durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 25- Sondernutzungsrechte (Ehrengräber)

- (1) Sondernutzungsrechte bestehen an Grabstätten für Ehrenbürger der Gemeinde Feldkirchen. In ihnen können neben dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin seine Ehegattin/ihr Ehegatte bestattet werden. Das Sondernutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte (Ehrengräber) von unbegrenzter Dauer werden ebenfalls auf 30 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des innerhalb der Sondernutzungszeit in dieser Grabstätte zuletzt bestatteten Verstorbenen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht endet vorher, wenn außer der Ehegattin/dem Ehegatten des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin eine weitere Person in der Grabstätte bestattet werden soll.

§ 26- Gebühren und Kosten

Für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Feldkirchen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 27- Haftungsausschluss

Die Gemeinde Feldkirchen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nicht bei Diebstahl von privatem Eigentum, bei Beschädigungen von Grabmalen durch Dritte oder durch höhere Gewalt.

§ 28- Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),
6. einer Anordnung der Gemeinde im Einzelfall zuwiderhandelt (§ 29).

§ 29- Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten zu treffen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30- Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Feldkirchen vom 25. November 2013 außer Kraft.

Feldkirchen, 20. Oktober 2017

van der Weck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde vom _____ bis _____ in der Gemeindeverwaltung
Feldkirchen, Rathaus, Zimmer E.02, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch
Anschlag an der Amtstafel am Rathaus, Rathausplatz 1, hingewiesen.

Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder entfernt.

Feldkirchen, _____

Gemeinde Feldkirchen

van der Weck
Erster Bürgermeister